

Gemeinde Mühlenbecker Land



Beschluss

Vorlage Nr.: III/0747/19
 Beschluss Nr.: III/0747/19/32

Antragsteller: Bürgermeister
 Zuständigkeit: Tourismus, Wirtschaftsförderung

eingereicht am: 29.01.2019

FBL I
 FBL II

.....
 Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	öff.	nöff.	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Beschlussempfehlung
				gew.	anw.	ja	nein	enth.	*ausg.	
2 Gemeindevertretung	25.02.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	22	19	19	0	0	0	
1 Hauptausschuss	12.02.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9	8	7	0	1	0	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Wandlitz für die Wanderwege „Seeblicke“ zu.

Begründung:

Siehe Rückseite

Anlagen:

- Wegeverlauf
- Wege im Überblick
- Gestaltungsrichtlinien
- Vereinbarung

Haushaltsmäßige Berührung:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Ausgaben sind insgesamt gedeckt durch:	Produkt/Konto:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auftrags-Nr.:	<input type="checkbox"/>	GBH Sachbearbeiter/in		Fachbereichsleiterin II

Änderungsempfehlungen:

Beschlussfassung:

Begründung

Die Gemeinde Wandlitz entwickelt ein Wegenetz „Wandlitzer Seenweg“ und „Seeblicke“, diese verlaufen auch über das Gebiet von Nachbarkommunen, u.a. in unserer Gemeinde am Mühlenbecker See auf vorhandenen Wegen entlang. Daher sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen, in denen die gemeinsame Zusammenarbeit in Bezug auf die Wanderwege geregelt wird. Die Gemeindevertretersitzung Wandlitz tagt am 21.02.2019.

Auf dem Gebiet von Nachbarkommunen werden Wegweiser aufgestellt und Markierungszeichen angebracht. Die Kontrolle und Pflege der Wanderwege verbleibt beim Wegewart bzw. der zuständigen Gemeinde. Die Wanderwege können von allen beteiligten Kommunen touristisch vermarktet werden. Dazu stellt die Gemeinde Wandlitz die Nutzungsrechte des Logos kostenfrei zur Verfügung.

Zum rechtlichen Ablauf:

Nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) können Kommunen durch öffentlich-rechtlichen Verträge vereinbaren, eine am Vertrag beteiligte Kommune mit der Durchführung einzelner Aufgaben zu beauftragen (mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung) oder einzelne Aufgaben auf eine beteiligte Kommune zu übertragen (delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung) (§5, Abs.1, Satz 1, GKGBbg). Im Gegensatz zur delegierenden Vereinbarung verbleiben die Rechte und Pflichten bei der mandatierenden Vereinbarung bei der beauftragenden Kommune (§3, Abs. 2, GKGBbg).

Die Einrichtung von Wanderwegen und alle damit verbundenen Aufgaben sind freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben. Eine Genehmigung der delegierenden Vereinbarungen durch die Kommunalaufsicht ist daher nicht erforderlich (vgl. § 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg). Die delegierenden wie die mandatierenden Vereinbarungen sind lediglich anzeigepflichtig.

Die Vereinbarungen werden unter dem Vorbehalt der Genehmigungen für die Übertragung der Markierungsbefugnis für diese Wanderwege des Landkreises Barnim und des Landkreises Oberhavel (beide gemäß § 22, Absatz 5 des BbgNatSchAG) und der zuständigen Unteren Forstbehörden (gemäß §15, Absatz 6 des LWaldG) geschlossen.

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen müssen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in Verbindung mit §28 Abs. 2 Satz 24 BbgKVerf von der Gemeindevertretung beschlossen werden.

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen müssen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in Verbindung mit §28 Abs. 2 Satz 24 BbgKVerf von der Gemeindevertretung beschlossen werden.

Nach dem Beschluss auch der beauftragenden oder übertragenden Kommune erfolgt die Unterzeichnung der Vereinbarung und anschließend die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt. Die Vereinbarungen werden frühestens am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 9 Abs. 2 Satz 1 GKGBbg). Mandatierende Vereinbarungen sind dabei im Gegensatz zu delegierenden Vereinbarungen auch rückwirkend wirksam (§ 9 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg).

Die vorliegenden Vereinbarungen wurden mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

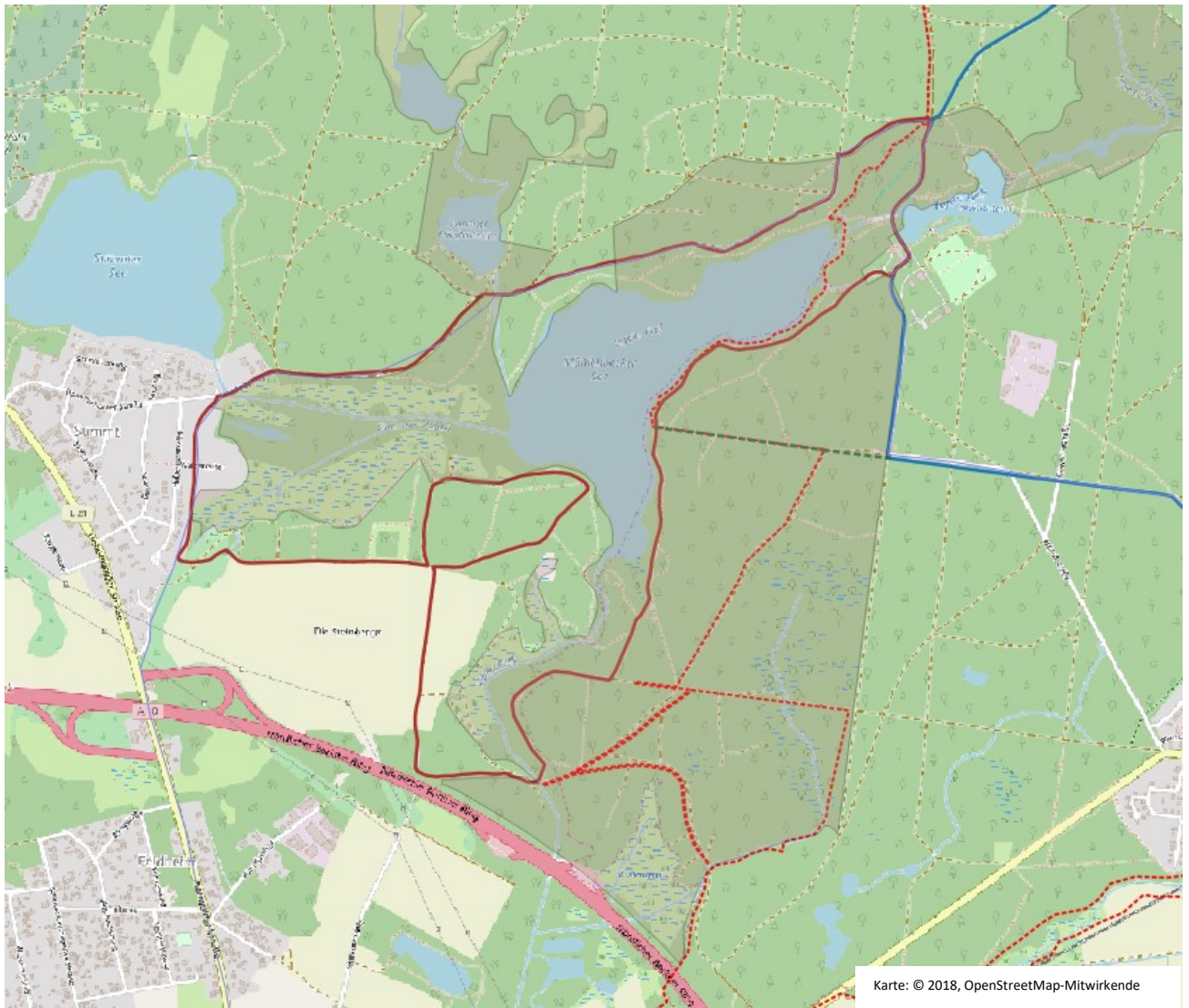
Finanzielle Auswirkungen:

Schätzung der Anzahl der Infrastrukturelemente:

Hauptwegweiser	0
Zwischenwegweiser	25
Markierungspfosten	0
Dreitafelsystem	0
Wander-Infotafel	1
Unterwegstafel	0
Rastplatz	0
Bänke	2

Die Investitionskosten auf dem Gebiet der unserer Kommune belaufen sich schätzungsweise auf **insgesamt** ca. 5.600 EUR. Für die Pflege und Wartung werden ca. 500 EUR p.a. veranschlagt.

Anlage 1: Wegeverlauf „Seeblicke Mühlenbeckchen“



Dunkelrot = Seeblicke Mühlenbeckchen

Grün gestrichelt = Zuwegung Seeblicke Mühlenbeckchen zum Waldparkplatz Schloß Dammsmühle

Blau = Wandlitzer Seenweg

Rot gestrichelt = Kommunale Grenze

Eingefärbt = NSG/FFH

***Zur Information:** Der Wegeverlauf ist nicht final. Zum einen, weil sich noch nicht mit allen Eigentümern ins Benehmen gesetzt wurde, zum anderen weil die Gemeinde Mühlenbecker Land die Brücke über das Tegeler Fließ in der Nähe der Autobahn vor der Ausweisung des Wanderweges erneuern möchte. Gegebenenfalls muß daher für die Zeit bis zum Neubau der Brücke eine Umleitung des Wanderweges eingerichtet werden.*



Anlage 2: Wandlitzer Seenweg und Seeblicke im Überblick

Planungsstand 15.10.2018

Wandern ist eines der Hauptthemen der touristischen Entwicklung der Gemeinde Wandlitz. Die Gemeinde plant daher neue Wanderwege für das Etappen- und Tageswandern. Diese binden die Ortsteile, Seen, wichtige Attraktionen, Gastgewerbe und den ÖPNV mit ein.

Die Wanderwege sollen sowohl Wanderenthusiasten und Tages- und Wochenendausflügler aus dem Berlin-Brandenburger Raum als auch die Wandlitzer Bürger ansprechen.

Wandlitzer Seenweg



Gesamtlänge 87km (inkl. Zuwegungen zu den Bahnhöfen), 5 Etappen

- *Etappe 1: Wandlitz Bhf. – Klosterfelde Bhf.*
- *Etappe 2: Klosterfelde Bhf – Zerpenschleuse Bhf.*
- *Etappe 3: Zerpenschleuse Bhf. – Ützdorf*
- *Etappe 4: Ützdorf – Schönerlinde*
- *Etappe 5: Schönerlinde Bhf. – Wandlitz Bhf.*

Seeblicke

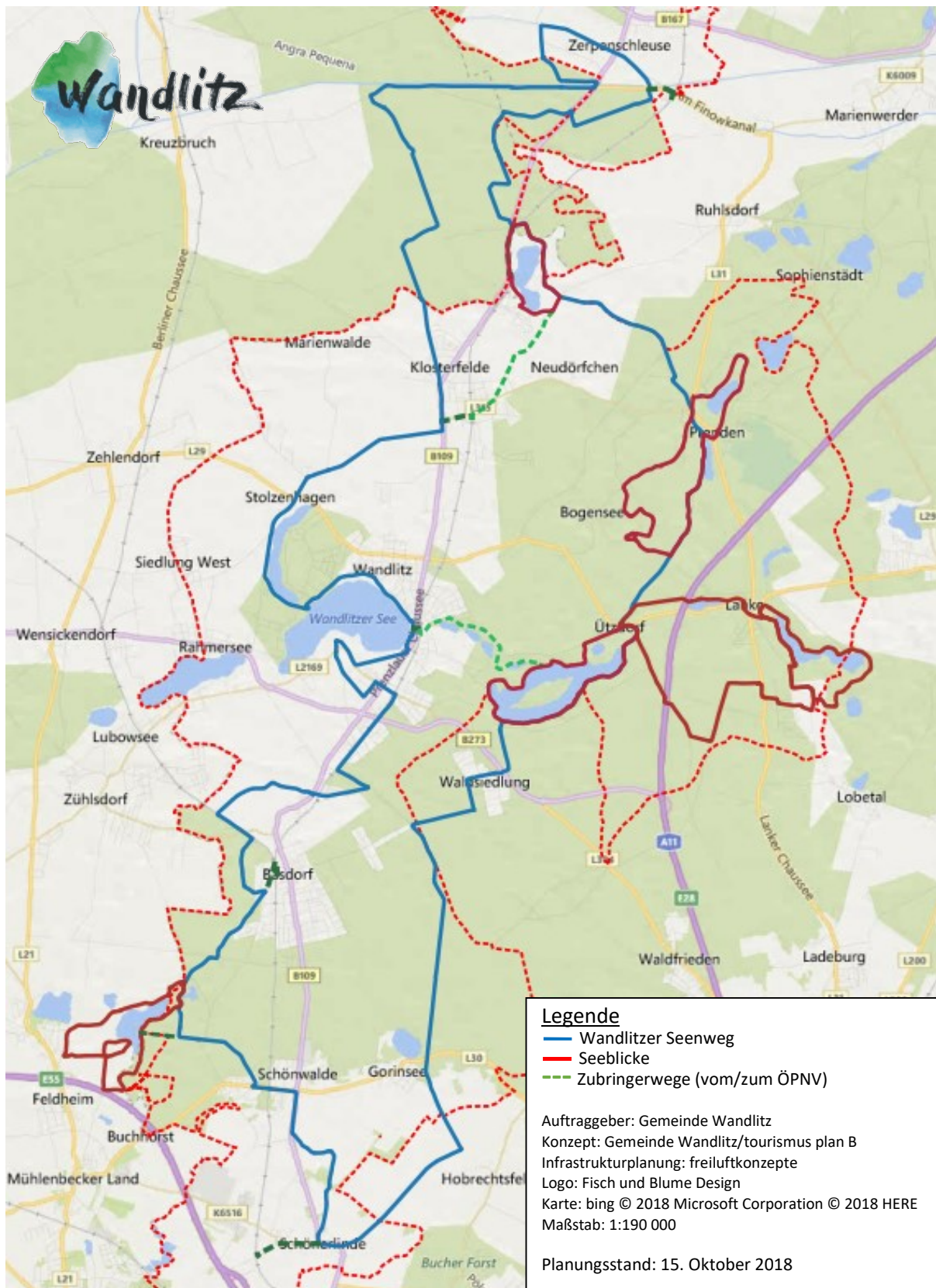


6 Tagesrundwege, ca. 7-12km Länge

- *Prenden (Bauersee, Strehlesee, Bogensee)*
- *Lottscheseen*
- *Liepnitzsee*
- *Hellsee*
- *Hellsee/Obersee*
- *Mühlenbecker See*

Wandlitzer Seenweg und Seeblicke

Übersichtskarte



Anlage 3: Gestaltungsrichtlinien

Hinweise zur Anwendung für das Logo der Wanderwege „Wandlitzer Seenweg“ und „Seeblicke“

Nutzungsrechte

Für den Etappenwanderweg „Wandlitzer Seenweg“ und die Tages-Rundwege „Seeblicke“ verfügt die Gemeinde Wandlitz über jeweils ein eigenes Logo, welches im Auftrag der Gemeinde Wandlitz gestaltet wurde. Es ist urheberrechtlich geschützt und wird für Printprodukte (z. B. Karten, Broschüren, Flyer), digitale Produkte (z. B. Website) sowie Merchandisingprodukte genutzt. Die zeitlichen unbegrenzten Nutzungsrechte liegen bei der Gemeinde Wandlitz.

Da die Wanderwege zum Teil auch durch Nachbarkommunen verlaufen, unterstützt und begrüßt die Gemeinde Wandlitz die Verwendung des Logos durch Nachbarkommunen sowie andere Organisationen und überregionale Vermarkter. Eine Verwendung im Rahmen von gewerblichen oder politischen Zusammenhängen ist ausgeschlossen.

Auf schriftlichen Antrag stellt die Verwaltung die Logos kostenfrei zur Verfügung. Dazu wird eine individuelle Vereinbarung zur Übertragung der Nutzungsrechte abgeschlossen.

Logos

Das Logo gibt es in mehreren Varianten (siehe untenstehend):

- als Wort-Bild-Marke,
- als Bild-Marke sowie Wort-Bild-Marke für Karten und Plaketten und (Mindestgröße)
- als Bild-Marke zum Auftragen mit Farbe auf Bäumen. Dazu gibt es auch eine Farbschablone

Logos für Marketing

» z.B. auf Flyern und Broschüren

Logos mit Text



WANDLITZER SEENWEG



SEEBLICKE HELLSEE



SEEBLICKE LANKE



NAME WEG



SEEBLICKE LIEPNITZSEE



SEEBLICKE PRENDEN



SEEBLICKE LOTSCHESEEN



SEEBLICKE MÜHLENBECKCHEN

Logos mit Text komplett weiß/negativ ohne Hintergrundelement
zum Platzieren auf der entsprechenden farbigen Fläche



Logos für Leitsysteme

» auf Karten, Infoschildern, Bäumen & Routendarstellungen

Logo quadratisch mit weißem Rahmen



Logos für Schwarz/Weiß-Anwendungen

» z.B. Stempel



Gestaltungsrichtlinien

Um ein einheitliches Erscheinungsbild mit optimalem Wiedererkennungswert und hoher Abbildungsqualität zu gewährleisten, darf das Logo nur nach den folgenden Gestaltungsrichtlinien verwendet werden. Diese Richtlinien sind als verbindliche Hinweise für den Einsatz des Logos zu verstehen, verbunden mit der Bitte um Beachtung.

- Das Logo ist in seinen Grundzügen nicht zu verändern. Dies bedeutet: Das Bild- und Wortzeichen und seine Varianten sind nicht an eine andere Stelle zu versetzen und die verwendeten Schrifttypen sind nicht zu verändern.
- Das Logo soll nur proportional vergrößert oder verkleinert werden.
- Das Logo sollte möglichst farbig – in den Farben des Ursprungslogos – verwendet werden.
- Wenn keine Farbe eingesetzt werden kann, steht eine schwarz-weiß-Version zur Verfügung.

Anwendungshinweise

Für die jeweiligen Anwendungen sind entsprechende Logo-Versionen (z. B. Logo mit Text farbig/weiß, quadratisch ohne Text) und -Dateien angelegt in CMYK, RGB sowie Schwarz-Weiß

- für die **Druckproduktion** sind die Dateien im AI-, EPS- oder PDF-Format zu verwenden
- für den **DTP-/Web-Bereich** finden die Dateiformate JPG und PNG Anwendung
- passende Pantone-, HKS- und RAL-Töne sind in der abgebildeten Farbübersicht genannt
- für beispielsweise ungestrichene (Natur-)Papiere empfiehlt es sich, ggf. entsprechende uncoated-Farbwerte (sowohl für CMYK, Pantone oder HKS) zu bestimmen, da Farben auf diesen Papieren mitunter wesentlich abweichen können

Farbdefinitionen



Rot

CMYK 40/100/45/10

Pantone 221 C

HKS 28 K

RAL 4004 (Bordeauxviolett)



Blau

CMYK 80/35/0/5

Pantone 7689 C

HKS 46 K

RAL 5012 (Lichtblau)



Grün

CMYK 60/15/100/20

Pantone 7496 C

HKS 60 K

RAL 6025 (Farngrün)

Dateiformate

- Für den Druck CMYK-Logo: AI, EPS, PDF
- Für den DTP/Web-Bereich/PowerPoint RGB-Logo: JPG, PNG
- Für einfarbige Anwendungen Schwarz-Weiß-Logo: AI, EPS, PDF

Diese Gestaltungsrichtlinien werden immer zusammen mit der Logo-Datei und einer individuellen Vereinbarung zur Übertragung der Nutzungsrechte herausgegeben.

**Für Rückfragen zur Nutzung des Logos steht Ihnen in der Gemeindeverwaltung Wandlitz
Frau Klepp, Telefon: 033397- 66 - 113, eMail: jana.klepp@wandlitz.de zur Verfügung.**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Beauftragung der Durchführung von Maßnahmen

**Planung, Vergabe und Aufstellung von Wegweiser-Infrastruktur
für den neuen Wanderweg „Seeblicke Mühlenbeckchen“ (Arbeitstitel)
auf dem Gebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land (Landkreis Oberhavel)**

Zwischen
der Gemeinde Mühlenbecker Land (Landkreis Oberhavel)
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Gemeinde Wandlitz (Landkreis Barnim)
Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz,
vertreten durch die Bürgermeisterin

wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Jede Kommune ist zuständig für die Wanderwege und deren Markierung auf ihrem kommunalen Gebiet. Das beinhaltet auch die Beschaffung bzw. Ersatzbeschaffung, Aufstellung und Pflege der Infrastruktur an diesen Wanderwegen und die damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten der Verkehrssicherung und Haftung.

Die Gemeinde Wandlitz strebt die Erlangung des Prädikats „Staatliche Anerkennung als Erholungsort“ an. Dafür wurde im Jahr 2012 eine Erholungsentwicklungskezeption beschlossen. Ein Baustein dieser Kezeption ist die Entwicklung eines vermarktbaeren Wanderwegeangebotes. Die Gemeinde Wandlitz plant dafür einen Rundwanderweg „Wandlitzer Seenweg“, der die Ortsteile der Gemeinde miteinander verbindet. Ergänzt wird dieser Etappenwanderweg durch die Tages-Rundwege „Seeblicke“. Siehe beiliegendes Informationsblatt „Wandlitzer Seenweg und Seeblicke im Überblick“. (siehe Anlage 2)

Im Rahmen des Projektes kam die Idee auf, auch einen Rundwanderweg um den Mühlenbecker See zu planen. Der Wegeverlauf um den Mühlenbecker See befindet sich zu ca. 80% auf dem Gebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land und zu ca. 20% auf dem Gebiet der Gemeinde Wandlitz. Dieser Rundwanderweg soll in das übergeordnete Vermarktungskonzept mit dem Namen Seeblicke eingebunden werden und als Seeblicke Mühlenbeckchen touristisch in Wert gesetzt werden.

Die Gemeinde Mühlenbecker Land und die Gemeinde Wandlitz vereinbarten, für dieses touristische Projekt zusammenzuarbeiten und die Wege- und Wegweiser-Infrastrukturplanung gemeinsam vorzunehmen. Um Zeit und Kosten zu sparen, sollen die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Planung, Vergabe und Aufstellung der Wegweiser-Infrastruktur im Gesamt-Wanderprojekt der Gemeinde Wandlitz mit bearbeitet werden.

Um diese Beauftragung der Durchführung von Maßnahmen (Mandatierung, §3, Abs.1, Nummer 1, GKGBbg) auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen, werden diese Maßnahmen durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf die Gemeinde Wandlitz übertragen.

§ 1 Beauftragung der Durchführung von Maßnahmen

- (1) Es handelt sich um folgende Maßnahmen:
- Planung der Wegeführung und Wegweiser-Infrastruktur (dazu gehören: Hauptwegweiser, Zwischenwegweiser, auch Markierungspfosten genannt, und Markierungs-/Sichtzeichen)
 - Vergabe und Durchführung der Planungsleistungen
 - Vergabe und Beschaffung der Wegweiser-Infrastruktur
 - Aufstellung der Wegweiser-Infrastruktur
- (2) Die Gemeinde Mühlenbecker Land beauftragt die Durchführung dieser Maßnahmen in Bezug auf den Wegeverlauf, wie er sich aus Anlage 1 dieser Vereinbarung ergibt, nach § 1 Abs. 1 auf die Gemeinde Wandlitz. Die Aufgabe wird mandatiert (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 GKGBbg).

Es gelten folgende darüber hinaus gehende Vereinbarungen:

- Die Planung der Wegeführung und Wegweiser-Infrastruktur wird in enger Abstimmung der Gemeinden Mühlenbecker Land und Wandlitz vorgenommen.
- Die Gemeinde Wandlitz zeigt für die „Seeblicke Mühlenbeckchen“ die Markierungsbefugnis für den Wald bei der zuständigen Unteren Forstbehörde an (gemäß §15, Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg) und beantragt die Markierungsbefugnis für die Freie Landschaft beim Landkreis Oberhavel (gemäß § 22, Absatz 5 des BbgNatSchAG).
- Die Gemeinde Wandlitz holt bei der Unteren Forstbehörde eine Waldfahrgenehmigung ein.
- Für das Siedlungsgebiet erteilt hiermit die Gemeinde Mühlenbecker Land der Gemeinde Wandlitz die Markierungsbefugnis.
- Der Wanderweg „Seeblicke Mühlenbeckchen“ kann von beiden Gemeinden, der Gemeinde Mühlenbecker Land und der Gemeinde Wandlitz, vermarktet werden. Beide Gemeinden wollen bei der Vermarktung zusammenarbeiten.
- Die zeitlich unbegrenzten Nutzungsrechte am Logo (Wort-Bild-Marke) „Seeblicke Mühlenbeckchen“ liegen bei der Gemeinde Wandlitz. Die Gemeinde Wandlitz stellt der Gemeinde Mühlenbecker Land die einfachen Nutzungsrechte für das Logo der "Seeblicke Mühlenbeckchen" kostenfrei zur Verfügung.
 - Es gelten dabei die angefügten "Gestaltungsrichtlinien" gemäß Anlage 3.
 - Das Logo für die "Seeblicke Mühlenbeckchen" kann durch die Gemeinde Mühlenbeck frei für Printprodukte (z. B. Flyer, Karten) und digitale Produkte (z. B. Website) zu Informations- und Werbezwecken verwendet werden.
 - Merchandisingprodukte, die die Gemeinde Mühlenbecker Land anfertigen lassen möchte, werden vor Beauftragung der Produktion schriftlich unter Angabe des Preises bei der Gemeinde Wandlitz eingereicht. Die Gemeinde Wandlitz behält sich eine Freigabe vor. Weiterhin hält sich die Gemeinde Wandlitz ein Mitspracherecht hinsichtlich der angemessenen Preisgestaltung der Merchandisingprodukte vor.

- (3) Nach Abschluss der Baumaßnahme findet ein gemeinsamer Abnahmetermin der neu aufgestellten Wegweiser-Infrastruktur auf dem Gebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land statt.
- (4) Die im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Mühlenbecker Land im Rahmen dieses Kooperationsvorhabens realisierte Wegweiser-Infrastruktur geht nach Abschluss der Baumaßnahme in das Eigentum der Gemeinde Mühlenbecker Land über. Alle damit verbundenen zukünftigen Rechte und Pflichten wie z.B. die Unterhaltungspflicht, Pflege und Wartung obliegen der Gemeinde Mühlenbecker Land.

§ 2 Kosten

- (1) Die Gemeinde Wandlitz übernimmt alle Kosten, die mit der Vorplanung (HOAI 1-5) zusammenhängen.

Der mit einer Kostenerstattung verbundene Verwaltungsaufwand für die HOAI 1-5 würde eine Kostenerstattung nicht rechtfertigen. Daher findet eine Kostenerstattung für diese Maßnahmen nicht statt.

Die Planungskosten der HOAI 6-9 sowie die örtlichen Bauüberwachungskosten werden anteilig (auf die Anzahl der Wegweiser-Infrastruktur bezogen) von beiden Gemeinden übernommen.

Die Material- und Baukosten für die neu zu beschaffende Wegweiser-Infrastruktur im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Mühlenbecker Land trägt die Gemeinde Mühlenbecker Land.

- (2) Eine darüber hinaus gehende Vergütung für die Durchführung der Maßnahmen an die Gemeinde Wandlitz findet nicht statt.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird zum 1. August 2018 wirksam. Sie erlischt automatisch nach Abschluß der Maßnahmen.
- (2) Es besteht ein besonderes Kündigungsrecht nach § 60 VwVfG.

.....
Ort, Datum, Unterschrift
Bürgermeister
Gemeinde Mühlenbecker Land

.....
Ort, Datum, Unterschrift
Stellvertreter

.....
Ort, Datum, Unterschrift
Bürgermeisterin
Gemeinde Wandlitz

.....
Ort, Datum, Unterschrift
Stellvertreter